

Zur Berücksichtigung durchlaufender Posten bei der Ermittlung des maßgeblichen Umsatzes beim Kleinunternehmer



Silvio Weiß
Steuerberater
WTS Wirtschaftstreuhand Sachsen
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Bei der Ermittlung des maßgeblichen Umsatzes des Vorjahres gem. § 19 Abs. 1 S. 1 UStG dürfen nur durchlaufende Posten unberücksichtigt bleiben, die die Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 S. 6 UStG erfüllen. Das heißt, lediglich wirtschaftlich durchlaufende Posten – die Verauslagung im eigenen Namen und Weiterberechnung an den Kunden ohne Aufschlag – können nicht vom Entgelt abgezogen werden. Dies hat das Finanzgericht Hamburg am 10.08.2018, Az. 2 K 82/18, entschieden.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war streitig, ob der Kläger im Streitjahr 2015 Kleinunternehmer und deshalb Umsatzsteuer nicht zu erheben war. In seiner Einkommensteuererklärung für 2014 erklärte er einen Gewinn aus freiberuflicher Tätigkeit von 17.300,00 €, dem Umsätze von rd. 28.000,00 € zugrunde lagen. Nachdem der Kläger erklärungsgemäß veranlagt wurde, legte er gegen den Bescheid Einspruch ein. Er begründete dies damit, dass Erlöse aus freiberuflicher Tätigkeit nur i.H.v. rd. 14.200,00 € erzielt worden seien. Im Übrigen handele es sich um durchlaufende Posten oder um Erlöse des Folgejahres. Mit geändertem Einkommensteuerbescheid für 2014 berücksichtigte das Finanzamt nur noch freiberufliche Einkünfte in dieser Höhe, weil Einnahmen von rd. 4.100,00 € erst in 2015 zugeflossen seien. Dieser Bescheid wurde bestandskräftig.

Im Juli 2015 hatte das Finanzamt den Kläger aufgefordert, ab 2015 eine Umsatzsteuererklärung und -voranmeldungen abzugeben, weil in 2014 die Umsatzgrenze von 17.500,00 € überschritten worden sei. Hiergegen wandte der Kläger ein, er sei weiterhin Kleinunternehmer und habe seine bisherige einzelunternehmerische Tätigkeit ohnehin per 31.10.2015 eingestellt und in eine Unternehmungsgesellschaft eingebracht. Zudem sei unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umsätze in 2014 von 14.200,00 € auch nicht die Grenze von 17.500,00 € überschritten.

Nachdem der Kläger keine Umsatzsteuervoranmeldungen eingereicht hatte, ergingen Schätzungsbescheide für alle vier Quartale 2015, die mit Einspruch angefochten wurden. Im März 2017 wurden die Einsprüche gegen die Vorauszahlungsbescheide zurückgewiesen. Dabei ging das Finanzamt nunmehr von Umsätzen im Vorjahr 2014 von rd. 21.000,00 € aus und sah damit weiterhin die Grenze für die Kleinunternehmerbesteuerung als überschritten an. Im März 2016 hatte der Kläger die Jahressteuererklärung für das Streitjahr eingereicht, mit der steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen mit 0,00 € und Vorsteuerbeträge ebenfalls mit 0,00 € erklärt wurden. Der Jahresbescheid zur Umsatzsteuer 2015 erging im Juni 2017 und berücksichtigte Umsätze i.H.v. rd. 40.000,00 €. Das Finanzgericht Hamburg wies die hiergegen gerichtete Klage ab und ließ die Revision nicht zu. Zur Begründung seiner Entscheidung führte es aus, dass der Kläger kein Kleinunternehmer gewesen sei.

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 UStG werde die für Umsätze geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der in § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500,00 € nicht überstiegen habe und im laufenden Kalenderjahr 50.000,00 € voraussichtlich nicht übersteigen werde. Vorliegend habe der Kläger in dem dem Streitjahr vorangegangenen Kalenderjahr 2014 aber höhere Umsätze erzielt als 17.500,00 €. So habe der Kläger zunächst im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung Umsätze von rd. 28.000,00 € angegeben und diese später auf rd. 14.000,00 € reduziert; der Differenzbetrag soll auf Zahlungen im Folgejahr, durchlaufende Posten und Auslagenrückerstattungen entfallen sein. Streitig geblieben seien insbesondere drei Rechnungsbeträge, die der Kläger als durchlaufende Posten ansehe, weil er die von ihm getätigten Aufwendungen im Rahmen seiner Produktionen den Auftraggebern weiterbelastet habe (insgesamt rd. 9.600,00 €).

Tatsächlich, so das Finanzgericht Hamburg, habe es sich hierbei aber nicht um durchlaufende Posten gehandelt, da der Kläger die in Rede stehenden Beträge nicht im fremden Namen und für fremde Rechnung verauslagt habe, sondern im eigenen Namen aufgetreten sei. Auch in seiner Buchführung, soweit vorhanden, habe er keine Trennung zwischen durchlaufenden Posten und regulären Umsätzen vorgenommen. Folglich würden die – wirtschaftlich betrachtet – nur durchlaufenden Posten umsatzsteuerrechtlich zu den zu berücksichtigenden Entgelten gehören. Unter Einbeziehung dieser Umsätze überschreite der Kläger die Umsatzgrenze von 17.500,00 € im Vorjahr 2014 und es könne die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG nicht zur Anwendung kommen.

Gesetze zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften



Anja Herrbach
Steuerberaterin
WTS Wirtschaftstreuhand Sachsen
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Am 08.11.2018 hat der Bundestag das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften verabschiedet.

Das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften –

mit dem auch notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie die Umsetzung von Rechtsprechung des BVerfG und des BFH vorgenommen worden sind – begründet im Wesentlichen eine Haftung der Betreiber elektronischer Marktplätze im Internet (z. B. eBay, Amazon). Darüber hinaus ist die Steuerbefreiung des Job-Tickets wieder eingeführt worden und es erfolgt eine erhebliche Steuererleichterung der Dienstwagenbesteuerung von Elektrofahrzeugen.

Musste ein Arbeitnehmer, der seinen Dienstwagen auch privat nutzt, bisher monatlich ein Prozent des Listenpreises als geldwerten Vorteil versteuern, so wird dieser zu versteuernde geldwerte Vorteil ab 2019 für Elektro- und Hybridfahrzeuge auf 0,5 Prozent halbiert. Die Neuregelung gilt für Elektro- und Plug-In-Hybridfahrzeuge, die vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden.

Ganz wesentlich ist zudem die (erneute) Inkraftsetzung der Steuerbefreiung für Sanierungserträge. In § 3a EStG wird geregelt, dass Erträge aus unternehmensbezogenen Sanierungen steuerbefreit sind. Dies soll rückwirkend Anwendung auf Sanierungserträge nach dem 08.02.2017 finden.

Jahresrückblick und Ausblick auf 2019



Anja Sommer
Rechtsanwältin
S:F SCHMITT FENGLER
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Mit dem Jahr 2018 geht wieder einmal ein in politischer, gesellschaftlicher, kultureller und rechtlicher Hinsicht ereignisreiches Jahr zu Ende.

An die gefühlt endlosen und zähen Verhandlungen zur Bildung einer Neuaufgabe der Großen Koalition schlossen sich diverse „Regierungskrisen“ an, welche der Wähler bei den Landtagswahlen in Bayern und Hessen entsprechend quittierte. Die Kanzlerin zieht daraus Konsequenzen und kündigt ihren Rücktritt auf Raten an, indem sie nach der nächsten Bundestagswahl keine Ämter mehr anstrebt und bereits im Dezember dieses Jahres auf einen Antritt zur Wiederwahl als CDU-Vorsitzende verzichtet. Bereits unmittelbar darauf ließen potentielle Nachfolger ihre Ambitionen auf den Parteivorsitz verlautbaren. Auf internationaler Ebene beschreitet Großbritannien seinen Weg aus der Europäischen Union weiter und mit Blick auf Italien steht die nächste Krise bevor, so dass abzuwarten bleibt, wie sich die Europäische Union auch im Zuge der Wahlen zum Europaparlament im Mai 2019 weiter entwickeln wird. Aber auch die Fußballfans mussten während des heißen Sommers eine ernüchternde Abkühlung erfahren, nachdem die deutsche Nationalmannschaft ihren WM-Titel aufgrund des frühzeitigen Aus in der Gruppenphase nicht verteidigen konnte.

In rechtlicher Hinsicht gab es gleichfalls zahlreiche Entwicklungen, über welche wir Sie im Rahmen unserer update regelmäßig informiert haben. Besonders hervorzuheben sind an dieser Stelle die gesetzlichen Neuerungen zum Bauvertragsrecht sowie die ab

dem 25.05.2018 geltende Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Insbesondere letztere dürfte gerade Unternehmen vor neue Herausforderungen gestellt haben. Aber auch hier ist kein Aufatmen in Sicht, vielmehr steht bereits die so genannte ePrivacy-Verordnung vor der Tür, welche die DSGVO ergänzen soll. Dabei geht es im Kern darum, personenbezogene Daten in der elektronischen Kommunikation besser zu schützen und die Sicherheit für die Nutzer zu erhöhen. Der Verordnungsentwurf enthält u. a. relevante Regelungen zur Datenverarbeitung beim Betrieb von Webseiten, zur Direktwerbung über elektronische Kommunikationswege sowie zu den Bedingungen für eine zulässige Verfolgung von Nutzeraktivitäten, u. a. mittels Cookies. Dabei sollen nunmehr auch Kommunikationsdienste, die über das Internet angeboten werden (z. B. Internettelefonie wie Skype, Instant Messaging wie Whatsapp sowie webgeschützte E-Mail-Dienste), erfasst werden.

Ursprünglich sollte diese Verordnung bereits gemeinsam mit der DSGVO im Mai 2018 wirksam werden, wobei es im Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene zu Verzögerungen gekommen ist. Obgleich aktuell noch nicht absehbar ist, wann diese Verordnung tatsächlich in Kraft treten wird, empfiehlt es sich gleichwohl gerade für im Handel tätige Unternehmen, die einen eigenen Webshop betreiben und/oder Tracking nutzen, ihre Geschäftstätigkeit hierauf einzustellen. Denn ebenso wie die DSGVO wird auch die ePrivacy-Verordnung empfindliche Strafen bei Verstößen vorsehen.

Als Ausblick lässt sich daher festhalten, dass auch im Jahr 2019 wieder viele Veränderungen bevorstehen, auf welche es zu reagieren gilt. Über die rechtlichen Entwicklungen werden wir Sie selbstverständlich auch weiterhin regelmäßig mit unseren update-Fachbeiträgen auf dem Laufenden halten.

Wir wünschen Ihnen von Herzen ein gesegnetes und besinnliches Weihnachtsfest und einen gelungenen Start in das neue Jahr 2019.

Ihre Sozietät SCHMITT FENGLER

Fristgerechte Ankündigung der Tagesordnung zur Gesellschafterversammlung einer GmbH Seite 2

EuGH: Der Urlaubsanspruch verfällt nicht automatisch / der Urlaubsanspruch ist vererbbar Seite 2

Kraftfahrzeugsteuer trotz Dieselfahrverbot Seite 3

Sanieren wird leichter: Neuer IDW S 6 veröffentlicht Seite 3

Zur Berücksichtigung durchlaufender Posten bei der Ermittlung des maßgeblichen Umsatzes beim Kleinunternehmer Seite 4

Gesetze zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften Seite 4

Fristgerechte Ankündigung der Tagesordnung zur Gesellschafterversammlung einer GmbH



Dr. iur. Michael Franz Schmitt
Rechtsanwalt
S:F SCHMITT FENGLER
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Die Frist zur rechtzeitigen Ankündigung der Tagesordnung beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung bei ordnungsgemäßer Zustellung dem letzten Gesellschafter zugegangen wäre. Im Inland ist dabei eine Postlaufzeit von zwei Werktagen zugrunde zu legen.

Zu diesem Ergebnis ist das OLG Jena im Beschluss vom 15.06.2018, Az. 2 U 16/18 gekommen. Dieser Entscheidung lag der Sachverhalt zu Grunde, dass die Beklagte, eine GmbH, ihre Gesellschafter zu einer Gesellschafterversammlung einlud und gleichzeitig die Tagesordnungspunkte für die anstehende Versammlung mitteilte. Kurz vor der Gesellschafterversammlung ergänzte sie die Tagesordnung jedoch um weitere Beschlussgegenstände. Die ergänzte Tagesordnung sandte sie dabei erst vier Tage vor der Gesellschafterversammlung ab; dem Kläger, einem Gesellschafter der Beklagten, ging die ergänzte Tagesordnung erst wenige Stunden vor der Versammlung zu. Daraufhin widersprach der Kläger in der Gesellschafterversammlung der Beschlussfassung mit der Begründung, dass die Frist zur Ankündigung der Tagesordnung (diese betrug drei Tage) nicht eingehalten worden sei. Seine anschließend erhobene Anfechtungsklage war erfolgreich. Die gegen die erfolgreiche Anfechtungsklage gerichtete Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Das OLG Jena folgte der Argumentation des Klägers, dass die zusätzlichen Beschlussgegenstände nicht rechtzeitig angekündigt worden waren und setzte sich in diesem Zusammenhang detailliert mit der Frage der Fristberechnung auseinander. Das OLG Jena stellte klar, dass es für die Frage, ob Beschlussgegenstände für eine Gesellschafterversammlung rechtzeitig angekündigt wurden, weder auf die Absendung der entsprechenden Tagesordnung an die Gesellschafter noch auf den tatsächlichen Empfang der Tagesordnung bei dem jeweiligen Gesellschafter ankäme. Maßgeblich sei nur, wann nach der üblichen Postlaufzeit spätestens mit dem Zugang des Einladungs- bzw. Ankündigungsschreibens gerechnet werden könne. Dabei

müsse im Inland mit einer üblichen Postlaufzeit von zwei Tagen gerechnet werden. Dieser Beschluss des OLG Jena zeigt erneut die Wichtigkeit der Einhaltung von Formalien bei der Einberufung von Gesellschafterversammlungen. Wenn die Teilnahme- und Mitwirkungsrechte eines Gesellschafters verletzt werden, kann bereits eine nicht fristgerechte Ankündigung der Tagesordnungspunkte zur Anfechtbarkeit eines Gesellschafterbeschlusses führen (z. B. wenn der betroffene Gesellschafter sich aufgrund der verspäteten Ankündigung nicht ausreichend auf die Gesellschafterversammlung vorbereiten konnte).

Das Risiko unwirksamer oder anfechtbarer Beschlüsse kann verringert werden, wenn genau auf die Einhaltung der geltenden Formen und Fristen bei der Einberufung von Gesellschafterversammlungen geachtet wird. Regelmäßig stellt sich dabei die Frage, wann die (gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen) Einberufungs- und Ankündigungsfristen gewahrt sind. Unproblematisch ist dies der Fall, wenn die Einladungen oder Ankündigungen allen Gesellschaftern tatsächlich rechtzeitig zugehen. Schwierigkeiten ergeben sich aber, wenn der faktische Zugang nicht derart rechtzeitig erfolgt. In diesen Fällen ist ausschlaggebend, wann nach der üblichen Postlaufzeit spätestens mit dem Zugang des Einladungs- bzw. Ankündigungsschreibens zu rechnen war.

Das OLG Jena hat sich nun – wie schon andere Instanzgerichte und die rechtswissenschaftliche Literatur – dazu geäußert, was aus seiner Sicht als übliche Postlaufzeit anzusehen ist und geht davon aus, dass bei der postalischen Versendung von Ankündigungsschreiben innerhalb Deutschlands eine Postlaufzeit von zwei Tagen gilt. Ob Entsprechendes auch für die übliche Postlaufzeit bei der Einberufung von Gesellschafterversammlungen gilt, lässt das OLG Jena ausdrücklich offen. Vorsorglich sollte man aber auch dort eher von einer zweitägigen statt von einer kürzeren Frist ausgehen. Wer sicherstellen will, dass eine Einladung oder Ankündigung per Post fristgerecht erfolgt und das Risiko einer Beschlussanfechtung damit verringert wird, sollte also immer eine genaue Fristberechnung vornehmen – und zwar am besten in Form einer Rückrechnung wie folgt: Ausgehend vom Tag vor der Gesellschafterversammlung (nach einhelliger Meinung wird der Tag der Versammlung bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt) muss der Einberufende bzw. Ankündigende die Einberufungs- oder Ankündigungsfrist plus zwei Tage Postlaufzeit zurückrechnen. An dem sich dann ergebenden Tag muss die Einladung oder Ankündigung dann spätestens zur Post gegeben werden. Soll eine Gesellschafterversammlung beispielsweise am 31.10. stattfinden und gilt eine Ankündigungsfrist von drei Tagen, muss das Ankündigungsschreiben spätestens am 25.10. zur Post gegeben werden. Für den Streitfall sollte der Einberufende bzw. Ankündigende die rechtzeitige Aufgabe zur Post auch nachweisen können (z.B. durch Poststempel oder Einlieferungsbeleg).

EuGH: Der Urlaubsanspruch verfällt nicht automatisch – der Urlaubsanspruch ist vererbbar



Carsten Fengler
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht
S:F SCHMITT FENGLER
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Entscheidung vom 06.11.2018 (C-619/16 u. C-684/16) klargestellt, dass ein Arbeitnehmer (AN) seine erworbenen Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub nicht automatisch deshalb verlieren darf, weil er keinen Urlaub beantragt hat. Die Ansprüche können nur untergehen, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass der AN aus freien Stücken und in voller Kenntnis der Sachlage darauf verzichtet hat, seinen Jahresurlaub zu nehmen, nachdem er in die Lage versetzt worden war, seinen Urlaub tatsächlich rechtzeitig nehmen zu können.

Das Unionsrecht lasse es nicht zu, dass ein AN die ihm gem. dem Unionsrecht zustehenden Urlaubstage und entsprechend seinen Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen Urlaub automatisch schon allein deshalb verliert, da er vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses seinen Urlaub beantragt hat. Der AN sei grundsätzlich die schwächere Partei des Arbeitsverhältnisses und könne daher davon abgeschreckt sein, seine Rechte gegenüber seinem

Arbeitgeber ausdrücklich geltend zu machen.

Die Ansprüche könnten allerdings untergehen, wenn der AN vom Arbeitgeber z.B. durch angemessene Aufklärung tatsächlich in die Lage versetzt wurde, die fraglichen Urlaubstage rechtzeitig zu nehmen. Der Arbeitgeber muss beweisen, dass der AN aus freien Stücken und in voller Kenntnis der Sachlage darauf verzichtet hat, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen. Die Grundsätze würden unabhängig davon gelten, ob es um einen öffentlichen oder einen privaten Arbeitgeber handelt. Der Arbeitgeber ist daher gut beraten, seine Mitarbeiter rechtzeitig vor dem Jahresende ordnungsgemäß zu belehren und aufzufordern, nicht genommenen Urlaub bis zum Jahresende auch zu beantragen und zu nehmen.

In weiteren Urteilen vom 06.11.2018 (C-569/16 u. C-570/16) hat der EuGH bestätigt, dass Urlaubsabgeltungsansprüche – entgegen der bisherigen Rechtslage in Deutschland, wonach eine finanzielle Vergütung von Urlaubsansprüchen Verstorbener nicht Teil der Erbmasse werden – doch vererbbar sind.

Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub gehe nach dem Unionsrecht nicht mit seinem Tod unter und die Erben des verstorbenen Arbeitnehmers können eine finanzielle Vergütung für den von ihm nicht genommenen Jahresurlaub verlangen.

Sofern das nationale Recht – wie in Deutschland – eine solche Möglichkeit ausschließe und sich daher als mit dem Unionsrecht unvereinbar erweise, dürfe das nationale Gericht die nationale Regelung nicht anwenden und es habe dafür Sorge zu tragen, dass der Rechtsnachfolger eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen Jahresurlaub erhält. Die Erben könnten sich daher unmittelbar auf das Unionsrecht berufen, und zwar sowohl gegenüber einem öffentlichen als auch gegenüber einem privaten Arbeitgeber.

Kraftfahrzeugsteuer trotz Dieselfahrverbot



Kevin Stein
Rechtsanwalt
S:F SCHMITT FENGLER
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Aufgrund einer durchaus kreativen Klage musste sich das Finanzgericht Hamburg im Rahmen seiner Entscheidung vom 14.11.2018 unter dem Aktenzeichen 4 K 86/18 mit dem omnipräsenten Thema „Dieselfahrverbot“ auseinandersetzen.

Der Kläger war Halter eines Diesel-Pkw, der die Emissionsklasse Euro 5 erfüllte. Nach seiner Auffassung widerspreche die Kraftfahrzeugsteuerfestsetzung dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, weil in einzelnen Städten und Gemeinden die Straßennutzung für seinen Pkw durch Dieselfahrverbote eingeschränkt wurde. Besteuerungsgrundlage sei nämlich der Schadstoffausstoß. Infolge des Fahrverbotes sei sein Fahrzeug allerdings potenziell weniger schädlich, weil es in den Fahrverbotszonen keine Stickoxyde mehr ausstoße.

Das Finanzgericht Hamburg wies die Klage jedoch mit der Begründung ab, dass nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KraftStG das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen der Kraftfahrzeugsteuer unterliege. Bemessungsgrundlage seien die Kohlendioxidemissionen und der Hubraum, so dass der Tatbestand bereits verwirklicht sei, wenn das Fahrzeug nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen zum Verkehr

zugelassen werde. Darauf, ob das Fahrzeug überhaupt oder über welchen Zeitraum und in welchem Ausmaß genutzt werde, komme es nach der gesetzlichen Ausgestaltung der Kraftfahrzeugsteuer ebenso wenig an wie auf die Frage, welche Straßen befahren bzw. nicht befahren werden.

Dass der Kläger mit dem auf ihn zugelassenen Euro-5-Fahrzeug aufgrund zwischenzeitlich von einzelnen Kommunen, wie auch der Freien und Hansestadt Hamburg, verhängter Fahrverbote einzelne Straßen nicht befahren dürfe, berühre daher nach Auffassung des Finanzgerichts Hamburg die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer nicht. Eine Reduzierung bzw. Aufhebung der Kraftfahrzeugsteuer sei gesetzlich nicht vorgesehen. Auch nach dem Erlass von Dieselfahrverboten entspreche die festgesetzte Kraftfahrzeugsteuer dem Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung. Bemessungsgrundlage für die Kraftfahrzeugsteuer sei der CO₂-Ausstoß des jeweiligen Fahrzeuges, nicht aber die Kohlendioxidbelastung der Luft in den Straßen, die vom Kläger befahren werde; sie gelte für alle Halter eines Euro-5-Fahrzeuges als Steuersubjekt gleichermaßen.

„Dass der Kläger [...] einzelne Straßen nicht befahren dürfe, berühre [...] die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer nicht.“

Dass sein Fahrzeug durch den Erlass von Fahrverboten im Verhältnis zu anderen Fahrzeugen potenziell weniger schädlich sei, da es Stickoxyde dort nicht ausstoßen könne, wo sie gefährlich werden, sei unerheblich. Denn auf eine bestimmte Nutzung des Fahrzeugs komme es gerade nicht an. Im Übrigen würden Fahrverbote für Dieselfahrzeuge auf Normierungen des BImSchG und der StVO basieren und damit eigenen Regeln folgen, ohne auf die Berechnung und Höhe der Kraftfahrzeugsteuer auszuwirken.

Sanieren wird leichter: Neuer IDW S 6 veröffentlicht



Dipl.-Vw. Andreas Trapp
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
ASSIG WARTTINGER TRAPP Rechtsanwälte
Steuerberater Wirtschaftsprüfer GbR

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat im Juli dieses Jahres den überarbeiteten Standard zu den Anforderungen an Sanierungskonzepte (IDW S 6) veröffentlicht. Damit sind die hohen formalen Erfordernisse für die Erstellung von Sanierungskonzepten, insbesondere für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU), zusammengestrichen worden. Begrifflichkeiten wie IDW S 6 „light“ oder „Konzept angelehnt an S 6“ haben sich somit beim IDW nicht durchsetzen können.

„Künftig werden die Sanierungskonzepte nicht mehr inhaltlich überladen sein.“

Wesentliche Kernaussage der Neufassung ist die Verkürzung bzw. Streichung von Ausführungen zu Krisenstadien und Maßnahmen zu deren Überwindung oder zum Leitbild des sanierten Unternehmens. In der Praxis fand man bei der Beurteilung von S 6-Konzepten in diesen Kapiteln in aller Regel Ausführungen übernommen aus betriebswirtschaftlichen Lehrbüchern, die dem konkreten Fall „übergestülpt“ wurden. Durch die Implementierung des „Grundsatzes der Wesentlichkeit“ wird der Ersteller eines S 6-Konzeptes nun in die Lage versetzt, sich wirklich ausschließlich um

die wesentlichen Punkte zu kümmern und muss sich nicht mehr zu Punkten äußern, die im vorliegenden Sanierungsfall unwesentlich sind oder gar keine Rolle spielen. Es wird daher nicht mehr anhand von formalen Kriterien beurteilt, wie umfangreich ein Sanierungskonzept sein muss. Künftig werden die Sanierungskonzepte nicht mehr inhaltlich überladen sein.

Der Grundsatz der Wesentlichkeit bezieht sich auf die Detailtiefe bei der Analyse von Krisenstadien bzw. der wirtschaftlichen Ausgangslage sowie der Berichterstattung. Ausgehend von der aktuellen Krise ist im Einzelfall zu analysieren, welche vorgelagerten Krisenstadien im Sanierungskonzept auch zu berücksichtigen sind (oder nicht!!). Der absolute Schwerpunkt der Vergangenheitsanalyse soll sich auf diejenigen Sachverhalte konzentrieren, die für die Ableitung der Sanierungsmaßnahmen von Bedeutung sind.

Am Aufbau der Phasen des Sanierungskonzeptes hat sich nichts geändert. Dieser ist weiterhin zweistufig aufgebaut: zunächst muss geprüft werden, inwieweit Insolvenzgründe vorliegen, um Haftungsrisiken zu minimieren. Im zweiten Schritt ist für die stakeholder (Banken/Mitarbeiter/Lieferanten etc.) zu prüfen, ob die Sanierungsmaßnahmen überhaupt noch umsetzbar sind.

Explizit wird darauf hingewiesen, dass die Erstellung eines Sanierungskonzeptes oder von Teilen eines solchen Konzeptes – insbesondere im Hinblick auf die Planung – mit der Tätigkeit als Abschlussprüfer unvereinbar ist. Der Abschlussprüfer hat in jeder Prüfung die Voraussetzung der Unternehmensfortführung nach §252 Abs. 1 Nr.: 2 HGB zu beurteilen, er darf dabei nicht eine selbsterstellte Unternehmensplanung zum Gegenstand seiner Prüfung machen (Selbstprüfungsverbot). Möglich ist weiterhin, dass er das ihm vorgelegte und nicht von ihm erstellte Konzept lediglich beurteilt.

Fazit: Mit der Neufassung des IDW S 6 ist die Diskussion um ein IDW S 6 „light“ o. ä. wohl endgültig beendet. Es liegt nun am Ersteller des Konzeptes zu differenzieren, welche Inhalte für die Beurteilung der Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes relevant sind.